

Reihengräber und Friedhöfe der Kirchen.

Im „Bayer. Vorgeschichtsfreund“ Heft V (1925) erscheint eben der schon für das erste Heft 1921/22 versprochene Beitrag über die geschichtliche Bedeutung unserer Reihengräberfelder der Merowingerzeit. In diesem Beitrag habe ich auch kurz darlegen müssen, aus welchen Gründen einmal gegen Ende der Merowingerzeit die Reihengräberfelder aufgegeben und die Toten im Friedhof der Kirchen bestattet wurden, und wie zweitens das Aufhören der Beigaben in den Gräbern zu erklären ist.

Beide Punkte werden von den Archäologen seither meist nur mit großer Unsicherheit beurteilt¹⁾. Die Christianisierung der Franken, Alamannen, Baiwaren usw. wird als Ursache der angegebenen Erscheinungen angesehen. Man erinnert sich dabei an die bekannte Verfügung Karls des Großen, die die Bestattungsform der bisher heidnischen Sachsen regelt.

In diesem Umfange trifft das aber nicht zu, bei den einzelnen germanischen Stämmen liegen die Gründe vielmehr in anderer Richtung.

Die in unseren Reihengräberfeldern der Merowingerzeit Bestatteten waren durchweg oder fast ausnahmslos Christen und keine Heiden. Für die Vorfahren der Reihengräberleute des VI. und VII. Jahrhunderts galt das natürlich noch nicht, obwohl verschiedene Stämme unmittelbar vor ihrer Unterwerfung durch die Franken oder vor Einbeziehung in den fränkischen Machtbereich schon Arianer gewesen sein können oder gewesen sind. Man erinnere sich, daß im VI. Jahrhundert, über das doch nur wenige Bestattungen unserer Reihengräberfelder zeitlich zurückgehen (auf baiwarischem Boden ist das ohnehin ausgeschlossen), bereits eine fränkische Landeskirche bestanden hat, die über das Herzogtum Bayern hinaus auch noch norische Bistümer der Diözese Aquileia für sich beanspruchte. Der vornehmlich aus Eisenkreuzen bestehende Fund vom Weinberg bei Eining a. Donau (Abusina), dessen dreizackartige Gebilde R. Berliner als Symbole der Trinität zur Abwehr des Arianismus erkannt hat, lehrt beispielsweise doch deutlich, welche Aufgaben zunächst die fränkische Mission auf baiwarischem Boden hatte, nämlich die Gewinnung von Arianern für die fränkische Landeskirche.

Die Bestattung in Reihengräberfeldern neben heute noch bestehenden oder seitdem wieder abgegangenen Orten (neben Dörfern als Vororten der Landgemeinden und sonstigen Siedelungen dörflichen Charakters, den Weilern und Einzelhöfen innerhalb der Gemeinden) und die Ausstattung der Gräber mit Beigaben erschienen damals, im VI. und VII. Jahrhundert n. Chr., keinesfalls als ein noch heidnischer Brauch, sondern waren bei diesen frühmittelalterlichen Christen eine ganz selbstverständliche, eben von früher her übernommene, auf keinen Fall aber anstößige Übung. Diese Übung können wir innerhalb der Grenzen des karolingischen Frankenreiches noch aus dem IX. Jahrhundert belegen, so in nächster Nähe der bayerischen Herzogstadt Regensburg nördlich der Donau noch diesseits des Limes Karls des Großen (Reihengräberfelder Burglengenfeld²⁾, Kallmünz, Krachenhausen; auf letzterem beginnen

¹⁾ Der Artikel Reihengräber in Hoops' Reallexikon (Bd. III, S. 488) geht auf diese Fragen überhaupt nicht ein.

²⁾ In Burglengenfeld liegt das weit bis ins IX. Jahrhundert reichende Reihengräberfeld „slawischen“ Charakters am rechten Naabufer gegenüber der späteren Stadtgründung vom Ende des hohen Mittelalters (links der Naab), hart neben dem Friedhof, in dem neben der noch vorhandenen Friedhofskirche St. Anna ehemals die (jetzt abgebrochene) Pfarrkirche St. Georg sich befand, in der heutigen Vorstadt Wieden (= Widdum), dem ursprünglichen Lengenfeld. Inwiefern hier ein Zusammenhang der Pfarrkirche mit dem Grabfeld besteht, bleibt vorerst unklar.

die Beisetzungen noch in der Merowingerzeit), ebenso in Thüringen bei Erfurt (merowingisch-karolingisches Reihengräberfeld von Bischleben u. a.).

Der Wechsel der Friedhöfe gegen Ende der Merowingerzeit und vereinzelt noch später hängt nicht mit einem jähen Abbruch der Siedelungen und dem Aufkommen einer neuen Bevölkerungsschicht zusammen, denn die Siedelungen bestehen ruhig weiter, nur daß in gewisser Zahl Einzelhöfe im Laufe des hohen Mittelalters bereits wieder aufgegeben waren und wenige größere Orte aus anderer Ursache abgegangen sind. Der Übergang von der Bestattung auf den Reihengräberfeldern zu der in den Sepulturen der Kirchen in den einzelnen Dörfern — nicht bei den frühen germanischen Eigenkirchen, sondern bei den mit gewissen pfarrlichen Befugnissen ausgestatteten und einer straffen kirchlichen Organisation unterstellten Ortskirchen — erfolgt eben aus anderen Gründen, die mit der Christianisierung als solcher gar nichts zu tun haben. Das Nämliche gilt für das Verschwinden der Beigaben, das um die gleiche Zeit einsetzt. Wenn wir auch nicht genau wissen können, ob nicht die ältesten Beisetzungen in den Friedhöfen der Ortskirchen doch noch mit Beigaben versehen waren, die dann bei der dauernden Verwühlung des Bodens allmählich zu Grunde gegangen sind, so handelt es sich doch wohl da, wo im Untergrunde des Friedhofs einer Ortskirche oder in unmittelbarem Anschluß daran Merowingergräber oder Beigaben solcher gefunden worden sind, nur um ein ausnahmsweises Zusammentreffen von Reihengräberfeld und jüngerer Kirche samt ihrer Sepultur, während sonst das erstere durchweg sozusagen extra muros der (offenen, unbefestigten) Siedelung, außerhalb der Flucht der Hofstätten liegt, die letztere intra muros, in der Regel inmitten des Dorfes oder unmittelbar anschließend an die Höfe.

Nach geläufigem Rechtsbrauch bei germanischen Stämmen (und ehemals sicher auch sonst ganz allgemein) hatte der als fortlebend und rechtsfähig gedachte Verstorbene (H. Scheuer, *Das Recht der Toten*, Zeitschr. f. vergleich. Rechtswissenschaft XXXIII 1916, S. 333—432) zur Ausstattung für das Leben nach dem Tode und für das Begräbnis einen Anspruch an seinen Nachlaß, und zwar an die Fahrnis, die bewegliche Habe. Für diese Totengabe stand dem Manne das Heergewäte zu, die vestis bellica, seine Waffen und Waffenkleidung und auch das Streitroß, das ihm ursprünglich in das Grab zu folgen hatte (K. Klett, *Das Heergewäte*, Deutschrechtl. Beiträge II, 2, Heidelberg 1908, S. 181—288), der Frau jedenfalls die Gerade, Kleidung und Schmuck. Diese von Rechts wegen dem Toten mitgegebenen Beigaben blieben im Eigentum des Verstorbenen. Da dieser seine Rechte nicht mehr wahren konnte, wurde Beraubung des Toten, das Ausplündern eines Grabes, unter religiösen Gesichtspunkten als Walraub geahndet. Einen eigenen Totenteil, eine feste Quote an der Fahrnis (wie H. Brunner, *Der Totenteil in germanischen Rechten*, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, XIX 1898, Germanist. Abt., S. 107—139, zunächst dachte), hat es allerdings nicht gegeben, die Totengabe hat mit dem Freiteil (dead's part) nichts zu tun (wie S. Rietschel, *Der „Totenteil“*, ebendort XXXII 1911, Germ. Abt. S. 297—312, gezeitigt hat).

Die Beigaben in unseren christlichen Merowingergräbern liegen dort also einem germanischen Rechtsbrauch zufolge, ihr Vorkommen ist in Anbetracht ihres auch noch späten Auftretens (nach Karl dem Großen) durchaus keine unchristliche, als anstößig heidnisch empfundene Sitte. Die Beisetzungen in unseren Reihengräberfeldern erfolgten damals auf Grabfeldern, die teils wohl in Gemeindebesitz sich befanden, da wo es sich um den Friedhof einer geschlossenen Siedelung, eines Dorfes oder Weilers, handelte, teils auf Privatbesitz, da wo unmittelbar neben einem Einzelhof bestattet wurde.

Später, als die Kirche die Sorge für das Heil der Verstorbenen im Jenseits übernehmen hatte, wird die Totengabe nicht mehr zum persönlichen Gebrauch des Toten und um ihn im Grabe zu zieren, verwendet, sondern pro salute animae der Kirche zugewendet oder wohltätigen Zwecken zugeführt. Gelegentlich fiel das Heergewäte auch dem nächsten Schwertmagen zu. Die Gabe wird der Kirche wohl vereinzelt erst freiwillig gespendet, um für das Seelenheil des Verstorbenen Messen lesen zu lassen, dann entwickelt sich die Abgabe offenbar zum allgemeinen Brauch, um endlich Rechtsanspruch zu werden.

So wurde die ursprüngliche Totengabe zum Seelgerät — weil es sich zunächst um eine Ausstattung handelte, — zum Seelschatz, Seelteil, Seelding. All das, was nach älterem Rechtsbrauch dem Verstorbenen in das Grab folgen konnte, wird nun auch der Kirche zugewendet oder von ihr beansprucht, so Waffen, Kleider, anderes Gerät, Pferde, auch Vieh und Speisevorrat, H. Brunner hat hierfür verschiedene frühe Hinweise gegeben. Die Kirche hat eben in Anknüpfung an den seitherigen Rechtsbrauch die ursprünglich heidnische Idee der Totengabe aufgegriffen und „mit glücklichem Erfolge ins Christliche, will sagen ins Kirchenfreundliche umgebogen“ (H. Henrici, Über Schenkungen an die Kirche, Weimar 1916). Deshalb verschwinden die Beigaben in den Reihengräbern.

In engstem Zusammenhang damit wird auch die Bestattung der Toten auf den im Besitz der Kirche befindlichen Sepulturen der Ortskirchen gefordert worden sein, weil auch dies zu der von der Kirche übernommenen Fürsorge für das Seelenheil des Verstorbenen im Jenseits gehörte, gleichsam auch als ein Teil der Gegenleistungen für die Übertragung der Totengabe. Aus einem erst freiwilligen Verzicht des Begräbnisses in den nichtkirchlichem Besitz angehörenden Reihengräbern zu Gunsten der Beisetzung bei der Ortskirche wird sich rasch ein festes Rechtsverhältnis und ein Zwang entwickelt haben. Die Ortskirchen übernahmen jetzt mit ihrer Sepultur auch die Funktion der älteren christlichen Friedhöfe der romanisierten Bevölkerung der Provinzen des Römerreiches, die ihre von Tauf- und Seelsorgekirchen unabhängigen Friedhofskirchen hatten.

Mit den frühen gemeingermanischen Eigenkirchen im Besitz von Grundherren, deren es zahlreiche geben konnte und auch gegeben hat, waren zunächst derartige Sepulturen nicht verbunden. Erst als solche Eigenkirchen durch Schenkung an Bischöfe oder Klöster übergingen und als Seelsorgekirchen mit gewissen pfarrlichen Funktionen ausgestattet wurden, werden sie auch Friedhöfe erhalten haben (so in Eppolding-Mühlthal a. Isar bei München, wo wohl die 762 dem Kloster Schäftlarn übertragene Kirche des Waltrich in Frage kommt). Pfarrliche Befugnisse konnten dann ebenso auch von im grundherrlichen Besitz verbleibenden oder wieder in diesen gekommenen Eigenkirchen erworben werden — das Eigenkirchenrecht (U. Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalt.-german. Kirchenrechts, 1895) entwickelte sich ja seit spätmerowingischer Zeit noch stark, — damit werden dann auch Eigenkirchen als Ortskirchen mit Sepulturen versehen worden sein. Weitere Einrichtung und besserer Ausbau der Seelsorgebezirke und allmähliche Ausbildung des Pfarrechtes sind also mit dem Wechsel der Begräbnisplätze Hand in Hand gegangen.

So hat die Kirche bezüglich des Begräbniswesens einen gemeingermanischen Brauch und ein gemeingermanisches Recht zu ihren Gunsten umzumodeln gewußt, wengleich mit der Weiterentwicklung des Eigenkirchenwesens längere Zeit hindurch auch weltlichen Grundherren hieraus entsprechende Vorteile zuflossen. Hatten doch die Organisation der Gesamtkirche und die bischöfliche

Macht, wie sie sich schon in der römischen Periode angebahnt hatten, auf germanischem Boden seit Eintritt der Germanen in die Kirche in vielem eine fortgesetzte Einbuße erlitten, bei jeder sich bietenden Gelegenheit mußte die Kirche deshalb auf Erhaltung und Erweiterung ihrer Rechte bedacht sein.

Nach Ausweis der Beigaben in den Reihengräberfeldern hat sich im Frankenreich der Übergang in der Bestattungsform in spätmerowingischer Zeit und vereinzelt noch danach vollzogen. Mit der Christianisierung als solcher, die in den allermeisten Fällen fast mehr als 2 Jahrhunderte zurücklag, besteht da also gar kein Zusammenhang. Anlaß und Anstoß waren hierbei vielmehr ein Erstarken der Kirche, die sich trotz aller Gegenströmungen reichlich rechtliche und wirtschaftliche Vorteile zu erringen gewußt hatte, und eine straffere kirchliche Organisation, wie sie sich in jüngermerowingischen Zeiten anbahnt und entwickelt. Bei den Baiwaren beispielsweise kommt diese Organisation in der Neueinrichtung und Stärkung der vier Bistümer Regensburg, Passau, Salzburg und Freising und mit der vom Frankenreich aus erfolgten Gründung des Bistums Eichstätt in der ersten Hälfte des VIII. Jahrhunderts zum Ausdruck. Mit der raschen Zunahme der Seelsorgekirchen mit pfarrlichen Befugnissen eben durch die straffere kirchliche Organisation wird die Bestattung auf den Kirchhöfen schnell Brauch. Auch hier dürfte, um einen gewissen Gegensatz zu schaffen, bewußt an ältere Übung des Südens angeknüpft worden sein. Hatten doch selbst im südlichen Noricum schon die Stadtgemeinden, freilich extra muros, im Bereich einer Kirche, hier allerdings nur der Friedhofskirche, gelegene Coemeterien (z. B. in Teurnia; ebenso dann in Salona), deren Gräber durchaus noch nicht ohne alle Beigaben waren, wenn auch diese Gräberfelder bald danach in den Slawenstürmen ergiebig ausgeraubt worden sind.

Als Karl der Große für die bisher nichtchristlichen Sachsen das Begräbniswesen regelte (die tumuli paganorum dürften eher Reihen-Flachgräberfelder gewesen sein als Grabhügel, die in der fraglichen Zeit doch nur von der Meeresküste bekannt sind und die hier mit den Sachsen nichts zu tun haben), ordnete er, um absichtlich einen Gegensatz zu schaffen, die Aufgabe der seitherigen Reihengräberfelder und die Bestattung in den Kirchhöfen an, er setzte für das Sachsengebiet also die Kirche (die überdies noch den Zehnten erhielt, was das Christentum den Sachsen verhaßt machte) in die Rechte ein, die sie sich in vorangehenden Zeiten im Frankenreiche selbst verschafft hatte. Das hinderte aber nicht, daß im seitherigen Frankenreiche selbst, förmlich vor den Toren der alten bayerischen Herzogstadt Regensburg und im Bereich des Limesvorortes Erfurt, noch im IX. Jahrhundert auf Reihengräberfeldern mit Beigaben bestattet wurde, von der neugewonnenen Südostmark, Pannonien und Carantainen, gar nicht erst zu reden. Wie A. Hauck einmal bemerkte, pflegte damals eben mehr als heute die Ausführung der Gesetze hinter ihrem Wortlaut zurückzubleiben, das erklärt trefflich so manche Inkonsequenz der Kirchengesetzgebung aus Opportunitätsgründen, das erklärt uns auch, weshalb eine zwangsweise für die eben unterworfenen Sachsen angeordnete Maßnahme im seitherigen Frankenreich oder in anderen dazugekommenen Gebieten noch nicht einmal überall sich durchgesetzt hatte und auch selbst auf sächsischem Gebiet in ihrer Durchführung zu wünschen übrig ließ.

Auf die übrigen Darlegungen des genannten Beitrages gehe ich hier nicht weiter ein, obwohl es sich dabei um einen Gegenstand handelt, mit dem sich die Archäologen bisher nur wenig oder höchstens im Einzelfalle beschäftigt haben. Aus dem Vorstehenden und dem, was sonst zur geschichtlichen Bedeutung unserer Reihengräberfelder zu sagen ist, ergeben sich aber auch

gewisse Folgerungen in Bezug auf Beginn und Ende bzw. Lebensdauer unserer Reihengräberfelder. Wohl kann mancher dieser Friedhöfe früh enden oder relativ sehr spät beginnen, die Mehrzahl wird jedoch innerhalb der einzelnen Gebiete namentlich dort, wo sie die unmittelbar zugehörigen frühmittelalterlichen Grabfelder von heute noch bestehenden Orten (Dörfern) bilden, eine gewisse gleiche Lebensdauer haben. Deshalb halte ich es für ein aussichtsloses Bemühen, mit Hilfe scheinbar verschiedenalteriger Reihengräberfelder für feinere chronologische Gliederung des Gesamtinhaltes an Grabbeigaben etwas herausholen zu wollen, es sei denn, daß klare historische Nachweise die Verschiedenalterigkeit der betreffenden Grabfelder zur Gewißheit erhärten.

München.

Paul Reinecke.

Inscription auf einer merovingischen Riemenzunge aus Nördlingen.

Bei der Kanalisation des „hohlen Schänzle“, einer ehemaligen Befestigungsanlage Nördlingens im Ries, wurden im Jahre 1912 acht merovingische Reihengräber angeschnitten, von denen Grab 2 am reichsten ausgestattet war (s. Röm. germ. Korrespondenzblatt VII, 1914 S. 52–54). Neben Waffen und Schmuck enthielt dieses Grab fünf eiserne, silbertauschierte Riemenzungen, von denen vier die Inschriften *gaudeas semper*, *semper vivas* und *semper* tragen, die Inschrift der 5. (f) ist noch nicht entziffert. Beim Zufüllen des Kanalgrabens wurde noch eine 6. gefunden (s. Abb.). Sie ist am besten erhalten, am größten (10 cm lang) und besitzt ebenfalls eine Inschrift, deren Entzifferung kürzlich den Herren Professoren Dr. Much und Dr. Grienberger-Wien gelungen ist. Beide Herren, ersterer in Verbindung mit Professor Dr. Egger, kamen unabhängig voneinander zu folgender Deutung: *qui avet me mirare qui non aves tale quere quere*, „der mich besitzt, bewundere (den oder mich), der du so etwas nicht besitzt, kauf, kauf (eine gleiche)“! *Quere* ist wohl nur deshalb doppelt angebracht, um den Raum auszufüllen, wenn man nicht in dieser Doppelsetzung eine besonders dringliche Aufforderung sehen will. Die Schrift stellt also eine Art Anpreisung der Ware des Herstellers dar. Da er offenbar mit einer lateinisch sprechenden Kundschaft rechnete, ist der Ursprung des Stückes (und der übrigen des gleichen Fundes) kaum im Norden zu suchen, vielleicht in Italien, wo in Langobardengräbern von Testona (Piemont) eine ähnliche Riemenzunge mit Inschriftresten zutage getreten ist (Aberg, Goten und Langobarden in Italien, 1923, S. 140 Abb. 296). Die enge Verwandtschaft der auf langobardischem und bajuvarischem Boden gefundenen Tauschierarbeiten, übrigens auch zahlreicher anderer Erzeugnisse des Kunstgewerbes ist bekannt (Harster, Präh. Ztschr. V 1913 S. 255 ff.). Über die Feststellung von „Verwandtschaft“ oder „Beziehungen“ sind wir indessen noch in keinem Falle hinausgekommen.

Nördlingen.

Ernst Frickhinger.

